



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 4  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter      Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Bayern waren zum letztmöglichen Stichtag vollziehbar ausreisepflichtig, wie viele Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Bayern wurden bereits wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt und wie viele Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Bayern verbüßen aktuell eine Haftstrafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt?

**Martin Böhm**  
(AfD)

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Zum 31.12.2025 befanden sich laut Ausländerzentralregister 229 ausreisepflichtige tunesische Staatsangehörige in Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden.

Zu den weiteren Fragen kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) das Folgende ausgeführt werden:

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der Verurteilten mit tunesischer Staatsangehörigkeit aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik, dass im Jahr 2024 721 Verurteilte erfasst wurden (2023: 501; 2022: 294). Eine Aufschlüsselung dahingehend, ob diese Verurteilten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, ist nicht möglich.

Soweit die Frage den Strafvollzug betrifft, befanden sich, soweit aus dem vorhandenen Datenbestand ermittelbar, zum Stichtag 26.01.2026 insgesamt 29 tunesische Staatsangehörige in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt in Strafhaft, bei denen als letzter Wohn- bzw. Meldeort eine Anschrift in Bayern hinterlegt ist.